

Merkblatt 9

Ofenbank

**Technischer Ausschuss
(Österreichischer Kachelofenverband)**

Ausgabe: 2018



Inhalt

1	Anwendungsbereich.....	3
2	Literaturhinweise	3
3	Begriffe.....	4
3.1	Brennbare Anbauteile	4
3.2	Ofenbank.....	4
3.2.1	Gemauerte Sitzbank	4
3.2.2	Sitzbank aus brennbaren Materialien	4
3.2.2.1	Sitzbank mit offener Unterkonstruktion.....	4
3.2.2.2	Holzauflage	4
3.2.2.3	Textilauflage.....	4
4	Anforderungen	5
4.1	Allgemein	5
4.2	Sitzbank aus brennbaren Materialien mit offener Unterkonstruktion	7
4.3	Holzauflagen	8

Vorbemerkung

Zweck dieses Merkblatts ist es, einheitliche Mindestanforderungen für die Ausführung von Ofenbänken festzulegen.

Die nachstehenden Maßnahmen sind überall dort einzuhalten, wo vorhandene Gesetze, Verordnungen, Erlässe sowie einschlägige Normen nichts anderes bestimmen. Von den Spezifikationen dieses Merkblatts kann auch abgewichen werden, sofern Konstruktionen verwendet werden, welche von akkreditierten Prüfstellen geprüft wurden.

1 Anwendungsbereich

Das vorliegende Merkblatt legt brandschutztechnische Richtlinien für die Ausführung von Ofenbänken eines ortsfest gesetzten Ofens (z.B. Kachelofens) oder Herdes fest. Es berücksichtigt die Anforderungen der ÖNORM B 8311 und enthält zusätzliche Ausführungsdetails.

2 Literaturhinweise

ÖNORM B 8300	<i>Häusliche Feuerstätten – Benennungen und Definitionen</i>
ÖNORM B 8301	<i>Bemessung von Kachelöfen - Anforderungen</i>
ÖNORM B 8311	<i>Installation und Errichtung von häuslichen Feuerstätten</i>

3 Begriffe

Es gelten die Begriffe der ÖNORM B 8300 sowie die folgenden:

3.1 Brennbare Anbauteile

Ofenbänke aus brennbaren Materialien (Sitzbank mit offener Unterkonstruktion, Holzauflagen, Textilauflagen), Simsbalken und Holzdekorteile

3.2 Ofenbank

Bestandteil oder Beistellmöbel des ortsfest gesetzten Ofens oder Herdes, der als Sitzgelegenheit dient. Es handelt sich dabei nicht um Gebäudeteile oder Einrichtungsgegenstände. Ofenbänke können als gemauerte Sitzbank (aus nicht brennbaren Materialien) oder aus brennbaren Materialien (Sitzbank mit offener Unterkonstruktion, Holzaufgabe, Textilaufgabe) ausgeführt werden.

3.2.1 Gemauerte Sitzbank

Sitzgelegenheit aus nicht brennbaren Materialien (Brennbarkeitsklasse A1) (z.B. Keramik), welche auf einer gemauerten Unterkonstruktion angebracht werden kann.

3.2.2 Sitzbank aus brennbaren Materialien

Sitzgelegenheit aus brennbaren Materialien (z.B. Holz), welche durch eine geeignete Unterkonstruktion getragen wird.

3.2.2.1 Sitzbank mit offener Unterkonstruktion

Sitzgelegenheit, welche durch eine geeignete nicht vollflächig verbaute Unterkonstruktion (z.B. Holzfüße) getragen wird.

3.2.2.2 Holzaufgabe

Sitzgelegenheit aus Holz, welche auf einer gemauerten Unterkonstruktion angebracht wird.

3.2.2.3 Textilaufgabe

Sitzgelegenheit aus Textilien, welche auf einer gemauerten Unterkonstruktion angebracht wird.

4 Anforderungen

4.1 Allgemein

Sitzbänke aus unbrennbaren Materialien sind Bestandteil des ortsfest gesetzten Ofens oder Herdes.

Im Strahlungsbereich der Heitzür ist die Installation einer Sitzbank aus brennbaren Materialien ab einem Abstand von 30 cm zum Heitzüräußenmaß zulässig (Abbildung 1).

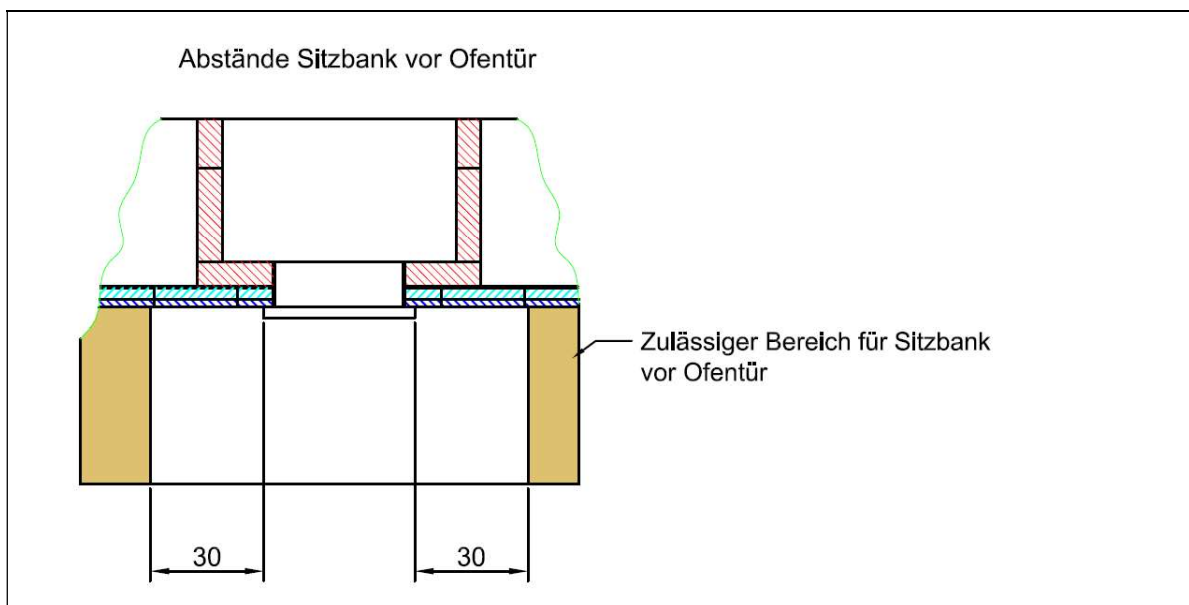
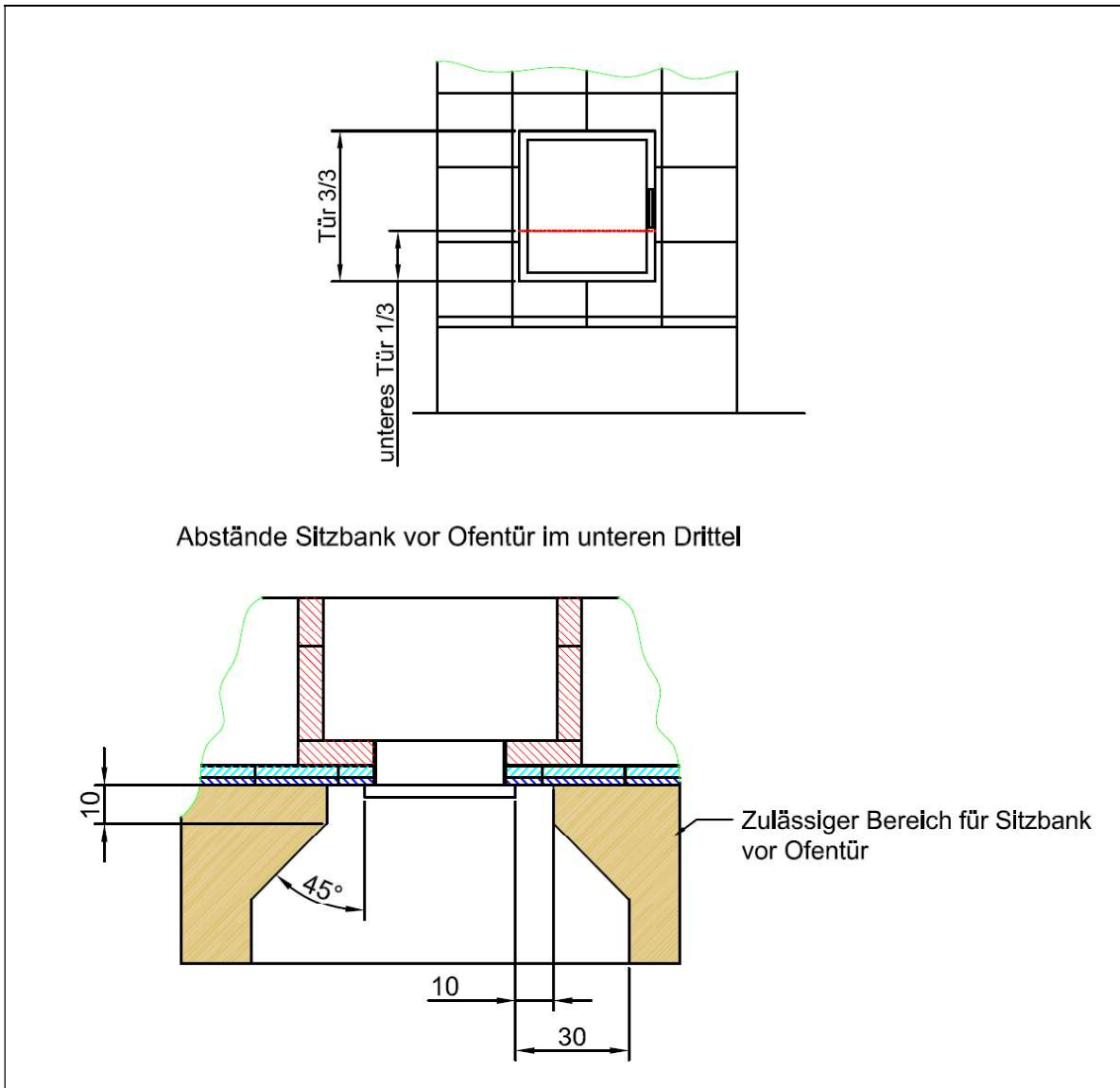


Abbildung 1: Zulässiger Bereich von Sitzbänken im Strahlungsbereich der Heitzür (Maße in cm)

Bei Kachelöfen, welche gemäß ÖNORM B 8301 ausgeführt sind, kann dieser Abstand unterschritten werden. Die Höhe der Sitzbank darf das untere Drittel der Heitzür nicht überschreiten. Seitlich der Heitzür ist ein Abstand von 10 cm zum Heitzür-Außenmaß einzuhalten. Von diesem Abstand ist die Installation einer Sitzbank im Bereich, der innerhalb eines Winkels von 45 Grad (vom Heitzüräußenmaß gemessen) liegt, zulässig (Abbildung 2).

Vor, an und auf nicht beheizten Oberflächen von Feuerstätten können Sitzbänke aus brennbaren Materialien mit offener Unterkonstruktion und Auflagen aus brennbaren Materialien ohne weitere Schutzmaßnahmen angebaut werden.



Abstände Sitzbank vor Ofentür im unteren Drittel

Abbildung 2: Zulässiger Bereich von Sitzbänken im Strahlungsbereich der Heitzür bei Kachelöfen gemäß ÖNORM B 8301 (Maße in cm)

Ohne Abstand sind Sitzbänke aus brennbaren Materialien mit offener Unterkonstruktion und Auflagen aus brennbaren Materialien möglich, wenn der entsprechende Anbaubereich von innen gedämmt ist bzw. die Verkleidung aus geeignetem Dämmstoff besteht, sodass bei größter Wärmebelastung der Feuerstätte an den Anbauteilen keine Temperaturen von mehr als 85°C entstehen können.

4.2 Sitzbank aus brennbaren Materialien mit offener Unterkonstruktion

Sitzbänke aus brennbaren Materialien sind grundsätzlich 5 cm unterhalb der Oberkante des Feuerraumbodens bzw. des Heizgaszugbodens des tiefsten Heizgaszugabschnitts anzubringen.

Davon kann bei einer streifenförmig „anliegenden“ Bank abgewichen werden, wenn eine freie Hinterlüftung der Sitzfläche von 2 cm sichergestellt ist. Durch Abstandhalter ist dieser Abstand dauerhaft sicherzustellen.

Ein kleinerer Abstand als 2 cm ist zulässig, sofern Maßnahmen ergriffen werden, die sicherstellen, dass bei größter Wärmebelastung der Feuerstätte an der der Feuerstätte zugewandten Holzoberfläche eine Temperatur von 85 °C nicht überschritten wird.

In Abbildung 3 ist die Ausführung einer Sitzbank aus brennbaren Materialien mit offener Unterkonstruktion dargestellt.

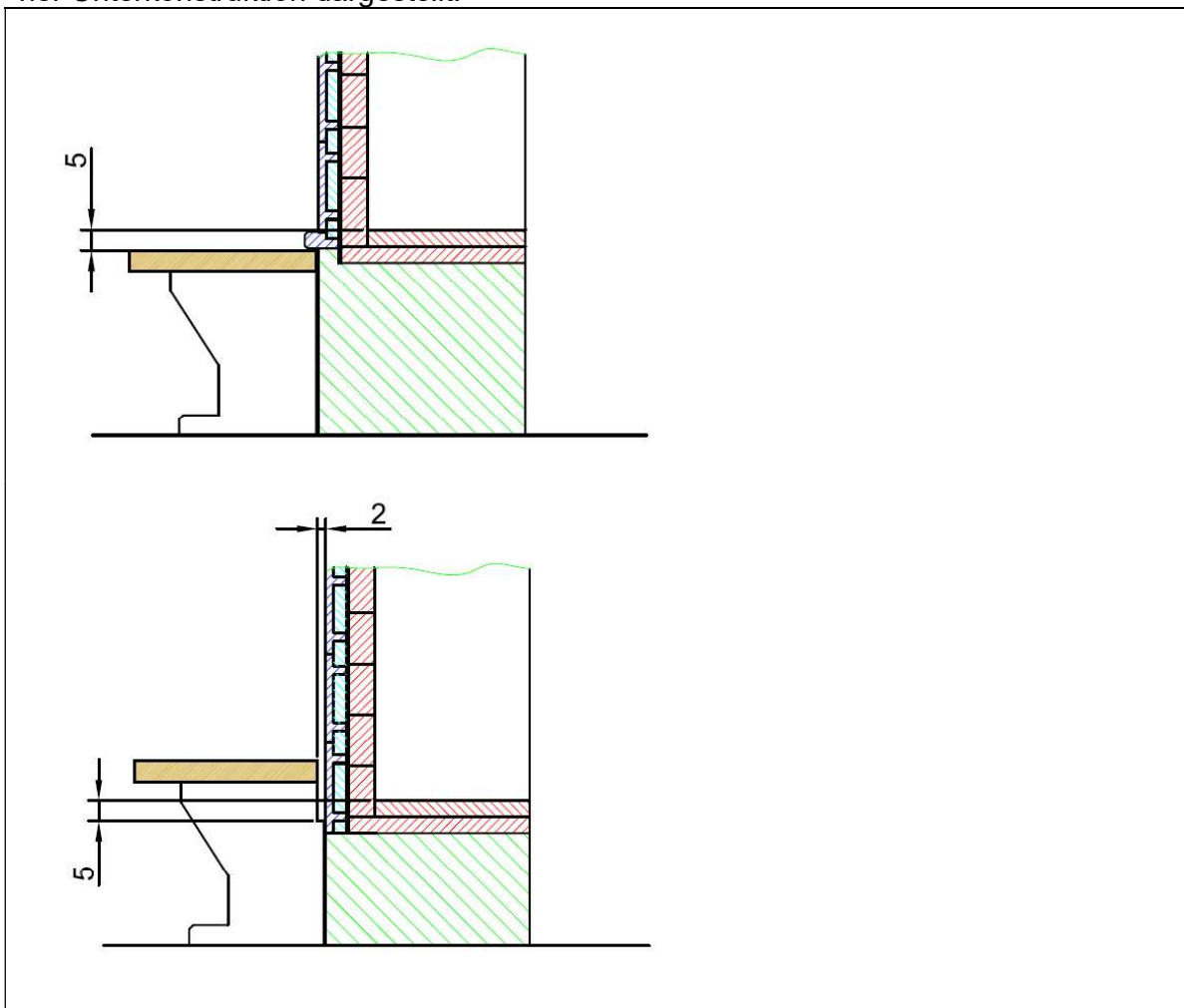


Abbildung 3: Sitzbank aus brennbaren Materialien mit offener Unterkonstruktion ohne sowie mit Hinterlüftung (Maße in cm)

4.3 Holzauflagen

Holzauflagen sind grundsätzlich 5 cm unterhalb der Oberkante des Feuerraumbodens bzw. des Heizgaszugbodens des tiefsten Heizgaszugabschnittes anzubringen (Abbildung 4).

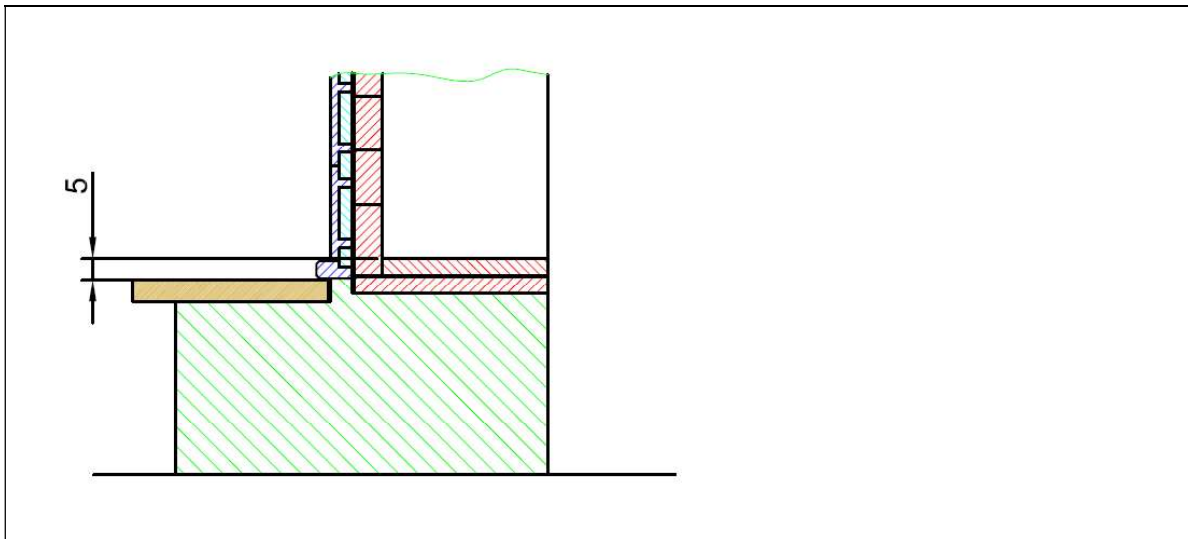


Abbildung 4: Holzauflage (Maße in cm)

Davon kann abgewichen werden, wenn unter und hinter der Auflage eine freie Luftströmung Wärmestau sicher verhindert.

Dies wird erreicht, wenn bei abnehmbaren Holzauflagen nach hinten und nach unten jeweils ein belüfteter Abstand von mindestens 2 cm vorhanden ist oder bei fest angebauten Holzauflagen nach hinten mindestens 2 cm und nach unten mindestens 5 cm Abstand eingehalten wird. Die Einhaltung der Abstände ist dauerhaft zu gewährleisten.

Anmerkung: Der größere Abstand von 5 cm bei fest angebauten Holzauflagen ist für Reinigungszwecke erforderlich.

Die hierfür notwendigen Befestigungen bzw. Lager müssen aus nicht brennbaren, formbeständigen und wärmedämmenden Baustoffen bestehen (z. B. druckfeste Streifen aus Dämmstoff), wenn auch untere Bereiche der Feuerstätte erwärmt werden. Dabei darf die Gesamtfläche der Lager 15 % der gesamten Fläche nicht überschreiten. Die Lagerstreifen sind längs der Luftströmung anzuordnen.

Ist die Unterkonstruktion (z. B. gemauerter Banksockel) der Holzauflage insgesamt keine beheizte Oberfläche, so dürfen auch Lager aus brennbaren Baustoffen (z. B. Holzleisten) verwendet werden.

Keramische Heizgaszüge in der Unterkonstruktion, im Banksockel, also unterhalb von Holzauflagen sind nicht zulässig, außer es wird gewährleistet, dass eine Temperatur von 85 °C nicht überschritten wird.

In Abbildung 5 ist die Ausführung einer Holzauflage vor einer beheizten Oberfläche dargestellt.

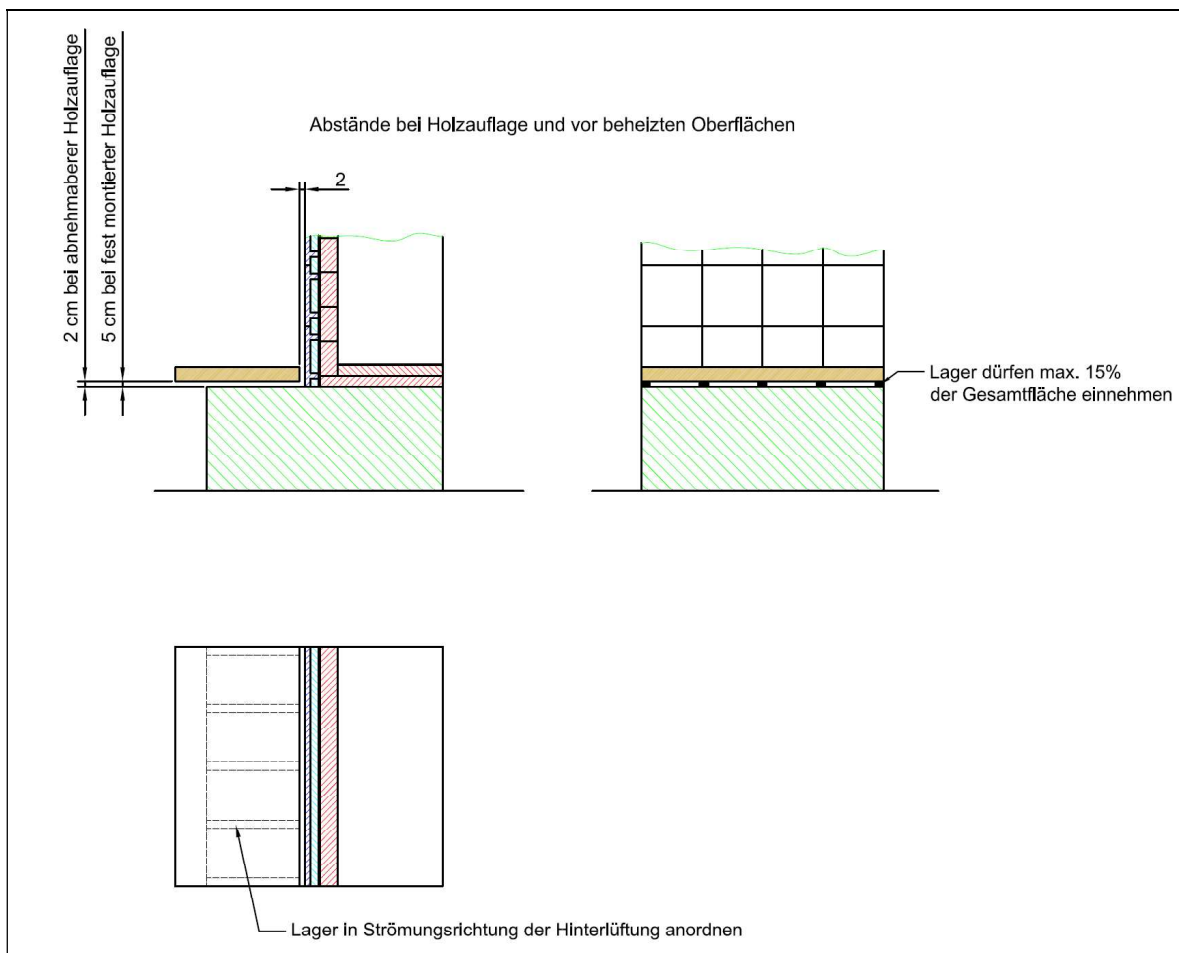


Abbildung 5: Holzauflage vor beheizter Oberfläche (Maße in cm)

Vorgängerdokumente (auf Anfrage erhältlich):

- Merkblatt 9 „Ofenbank“ – Ausgabe Oktober 2010